

§ 62. Die in dem in § 60 unter b gedachten Falle dem Bergarbeiter zustehende Pension ist dergestalt zu berechnen, daß ihm der für den Zeitraum seiner Beschäftigung im Werkdienste geordnete Pensionsfuß voll und außerdem die Hälfte des Betrags gewährt wird, um welchen die Pension gestiegen sein würde, wenn der Arbeiter bis zu seinem Eintritt in die Pension im Werkdienste geblieben wäre.

Die hierbei in Betracht zu ziehenden Pensionssätze sind nach dem jeweilig geltenden Kassenstatute zu bemessen.

§ 63. Wittwen und Waisen der in § 60 erwähnten Bergarbeiter, die Anspruch auf Pension bis zu ihrem Ableben bejessen haben, haben unter den Voraussetzungen, unter welchen nach dem Statute Wittwen und Waisen überhaupt Pensionen aus der Pensionskasse zu fordern berechtigt sind, ebenfalls Anspruch auf Pension. Letztere ist den für die Bemessung der Höhe der Pension des Ehemannes, beziehentlich Vaters in § 62 getroffenen Bestimmungen entsprechend festzustellen.

§ 64. Der Anspruch auf Pensionsbezug für sich, beziehentlich für seine Wittwe und Waisen fällt weg, wenn der in § 60 erwähnte Arbeiter mit seinen Kassenbeiträgen bis zur Höhe eines vollen Jahresbetrags im Rückstande geblieben ist.

§ 65. Die Bestimmungen in §§ 60 bis 64 finden entsprechende Anwendung auf diejenigen Bergbeamten, welche mindestens fünf Jahre ununterbrochen der Pensionskasse als Mitglieder angehört haben, aber von dem Werkbesitzer aus dem Dienste entlassen worden sind, ohne daß gegen sie einer der im Dienstcontracte oder in § 69 des allgemeinen Berggesetzes angegebenen Gründe vorliegt.

C. Gemeinsame Bestimmungen für die Kranken- und für die Pensionskassen.

§ 66. Gegen die Beschlüsse, Verfügungen und Entscheidungen der Aufsichtsbehörde steht den Betheiligten das Recht des Recurses zu.

Der Recurs geht stets an die Kreishauptmannschaft Dresden und muß bei Verlust desselben binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Eröffnung der beschwerlichen Entschliezung, Verfügung oder Entscheidung an gerechnet, eingewendet werden.

Die Kreishauptmannschaft entscheidet collegialisch unter Mitwirkung des ihr für Bergsachen als außerordentliches Mitglied ständig zugewiesenen bergmännischen Sachverständigen.

§ 67. Beschränkt sich die Pensionskasse auf dasselbe Werk, für welches, oder auf dieselben Werke, für welche die neue Krankenkasse zu errichten ist, so kann für beide Kassen ein gemeinsames Statut, sowie eine gemeinsame Vertretung und Verwaltung festgesetzt werden, dafern für diese beiden Kassen die Voraussetzung für eine gleichmäßige Vertretung der Werkbesitzer in dem Vorstande der gemeinschaftlichen Kasse vorhanden ist.